

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 29. Juli 2026

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen („Auftraggeber“) und Project Motion („Auftragnehmer“) gelten für sämtliche Angebote, Verträge und Leistungen des Auftragnehmers die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Der Auftraggeber erkennt diese Bedingungen mit seiner Auftragserteilung, Bestellung oder mit faktischem Beginn der Tätigkeit durch den Auftragnehmer in Kenntnis des Auftraggebers an.

(2) Abweichungen oder Ergänzungen von diesen AGB bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer in Textform bestätigt wurden. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten dann zurück, wenn individualvertraglich entgegenstehende textliche Vereinbarungen getroffen wurden.

(4) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des

§ 13 BGB finden sie keine Anwendung.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Ein Vertrag kommt mit Annahme eines vom Auftragnehmer abgegebenen Angebots durch den Auftraggeber oder durch Gegenzeichnung eines Kundenauftrages durch den Auftragnehmer oder mit der ersten Erfüllungshandlung durch den Auftragnehmer in Kenntnis des Auftraggebers zustande.

(2) Angebote sind freibleibend, unverbindlich und stehen unter Verfügbarkeitsvorbehalt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(3) Änderungen oder Ergänzungen des Angebots oder dieser AGB durch den Auftraggeber gelten als neues Angebot des Auftraggebers.

§ 3 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand sind ausschließlich die im Angebot beschriebenen Leistungen.

(2) Erweiterungen oder Änderungen sind nur wirksam, wenn sie gesondert in Textform vereinbart werden.

(3) Sofern und soweit der Auftraggeber keine Vorgaben hinsichtlich der Leistungserbringung (z. B. Konzept, Design oder Technik) vor der ersten

Leistungshandlung des Auftragnehmers macht, ist dieser in der Umsetzung der Leistungserbringung frei.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise selbst oder durch Dritte zu erbringen bzw. erbringen zu lassen.

(5) Der Auftragnehmer prüft in keiner Weise die rechtliche Konformität der herzustellenden oder überlassenen Werbemittel oder Materialien. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter nach Maßgabe von § 14 frei.

§ 4 Vergütung

(1) Die Vergütung basiert auf dem Preis, wie er im Angebot dargestellt ist.

(2) Eine Überschreitung der vereinbarten Vergütung um bis zu 15% bei Mehraufwand des Auftragnehmers, der auf bei Angebotserstellung nicht vorhersehbaren Umständen beruht, für den im Angebot vereinbarten konkreten Leistungsumfang ist vertragsgemäß (auftragnehmerseitiger Mehraufwand). Dies gilt nicht bei vereinbarter Abrechnung nach Stunden.

(3) Alle über den Angebotsumfang hinausgehenden Leistungen, welche nicht durch Zusatzangebot abgedeckt sind, werden gesondert mit EUR 150,00 zzgl. USt pro angefangene Stunde berechnet. Dies umfasst insbesondere zusätzliche Revisionen und Abstimmungsschleifen, Erstellung weiterer Versionen oder Formate oder nachträgliche Änderungswünsche (auftraggeberseitiger Mehraufwand).

(4) Zusätzlich Leistungserbringungen, die aufgrund einer Störung aus der Sphäre des Auftraggebers oder aufgrund einer Verletzung von § 6 erforderlich werden, werden nach angefallenem Aufwand, und ansonsten mit EUR 150,00 zzgl. USt pro angefangene Stunde berechnet.

(5) Der Auftraggeber ist nur zur Aufrechnung berechtigt, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch den Auftragnehmer anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur ausüben, wenn seine Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis herrühren oder unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

(6) Die Vergütung wird 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung und Lieferung des Produkts fällig, sofern nicht etwas anderes vertraglich vereinbart ist.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen zu verlangen. Bei Aufträgen mit einem Nettovolumen ab EUR 5.000,00 kann der Auftragnehmer bei Auftragsbestätigung eine Anzahlung von bis zu 50 % der voraussichtlichen Vergütung in Rechnung stellen.

§ 5 Reise- und Übernachtungskosten, Spesen

(1) Soweit die Leistung in Frankfurt am Main erbracht wird, fallen keine Reise- und Übernachtungskosten sowie weitere Spesen an.

(2) Sofern der Auftragnehmer zumindest einen Teil seiner Leistungen an einem anderen Ort erbringen muss, werden dem

Auftragnehmer über die Vergütung nach § 4 hinaus folgende Nebenkosten für Reisen, Spesen und Barauslagen erstattet:

- Übernachtungskosten: bis EUR 170,00 pro Person pro Übernachtung; ist am Leistungsort oder in dessen zumutbarer Umgebung zum benötigten Zeitraum keine geeignete Unterkunft mit angemessenem Standard (mindestens Drei-Sterne-Niveau oder vergleichbar, verkehrsgünstig zum Einsatzort gelegen) zu diesem Preis verfügbar – etwa wegen Messen, Großveranstaltungen, saisonaler Auslastung oder des örtlichen Preisniveaus –, werden auch die nachgewiesenen höheren Übernachtungskosten erstattet
- Fahrten mit dem PKW: EUR 0,45/KM (ab Frankfurt am Main), Reisen mit der Bahn: 2. Klasse (nach Beleg), Reisen mit dem Flugzeug: Economy (nach Beleg), Nutzung sonstiger öffentlicher Verkehrsmittel (nach Beleg)
- Spesen gemäß gesetzlichen Bestimmungen und Barauslagen (nach Beleg).

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zur Leistungserbringung notwendigen Informationen, Unterlagen und Materialien rechtzeitig bereitzustellen und erforderliche Mitwirkungshandlungen rechtzeitig zu erbringen. Unter diese Verpflichtungen können etwa das

Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten und Personen, die Wahrnehmung von Terminen, die Erbringung von zeitnahe Feedback oder das rechtzeitige Übersenden von notwendigen Daten und Dateien fallen.

(2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle relevanten Informationen und Materialien zur Durchführung der Leistung unverzüglich, geordnet und gesammelt zur Verfügung zu stellen, um Mehraufwand und zusätzliche Abstimmungsschleifen zu verhindern.

(3) Verzögert sich die Durchführung des Projekts durch fehlende oder fehlerhafte Mitwirkung, verlängern sich vereinbarte Fristen entsprechend.

(4) Mehraufwand durch Verletzung des § 6 Abs. 1 und 2 trägt der Auftraggeber nach § 4 Abs. 3 und 4.

(5) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass in seiner Sphäre Bild- und Persönlichkeitsrechte, datenschutzrechtlichen Bestimmungen, Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter gewahrt werden.

§ 7 Besondere Bestimmungen zum Bereich Werbekampagne

(1) Leistung im Bereich Werbekampagnen umfassen unter anderem die Entwicklung von digitalen und analogen Werbekampagnen samt Umsetzung aller relevanten Assets, digitale und analoge Ad-Entwicklung, Webentwicklung oder Guerilla-Campaigning.

(2) Soweit nichts anderes

individualvertraglich vereinbart wurde, gelten die Preise des Angebots mit Maßgabe folgender inkludierter Leistungen als Leistungsstufen:

- Stufe 1: Kick-Off-Call zur Besprechung des Projekts und Einrichtung des Projekts
- Stufe 2: Analyse-Call und Abstimmungscall zu Kreativvorgaben und Organisatorischem
- Stufe 3: Entwicklung und Vorstellung des Kreativkonzepts, inkl. Revision des Kreativkonzepts mit Gesamtaufwand von bis zu 5 Stunden
- Stufe 4: Entwicklung und Vorstellung der Assets, inkl. Revision der Assets mit Gesamtaufwand von bis zu 5 Stunden

Jede weitere Leistung nach Erreichung der entsprechenden Stufe bzw. Abgabe der Erstversion der entsprechenden Leistung wird nach § 4 Abs. 3 und 4 berechnet. Dies gilt auch für zusätzliche Abstimmungstermine.

(3) Bei Erstellung von Assets, die den Bereichen von § 8 bis 10 zuzuordnen sind, gelten deren Bestimmungen ergänzend.

(4) Bei der Erstellung von Websites ist Betreiber und datenschutzrechtlich Verantwortlicher i.S.d. DSGVO für den laufenden Betrieb der Website der Auftraggeber. Die Verantwortung für den datenschutz- und rechtskonformen Betrieb

(insbesondere Datenschutzerklärung, Impressum, Cookie-/Consent-Management, Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung, Hosting sowie Auftragsverarbeitung mit eingesetzten Dienstleistern) liegt beim Auftraggeber. Bei der Erstellung von Websites liefert der Auftragnehmer standardisierte Empfehlungen zu Bereichen wie DSGVO, Impressum und Cookies, erbringt aber keine Rechtsberatung oder weitergehende datenschutzrechtliche Prüfung. Der Auftragnehmer implementiert auf Wunsch grundlegende Datenschutz- und Impressumsmaßnahmen über Drittanbieter. In solchen Fällen agiert der Drittanbieter als Erfüllungshilfe des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist nicht für Verstöße des Drittanbieters haftbar. Eine Haftung des Auftragnehmers für Datenschutzverstöße, die aus dem Betrieb, den Inhalten, den Einwilligungs- und Datenschutztexten oder der Konfiguration der Website durch CNBC DACH oder deren Dienstleister resultieren, ist ausgeschlossen. Für die rechtliche und inhaltliche Überprüfung ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Bei spezifischen Anforderungen müssen die Inhalte vom Auftraggeber geliefert werden. Eine Website-Wartung und Aufrechterhaltung der Domain erfolgen nur nach Vereinbarung.

§ 8 Besondere Bestimmungen zum Bereich Videoproduktion & Foto (Contentproduktion)

(1) Leistungen im Bereich Contentproduktion betreffen insbesondere die Planung, Herstellung und Anpassung von Bild-, Ton- und Videoinhalten.

(2) Soweit nichts anderes individualvertraglich vereinbart wurde, gelten die Preise des Angebots mit Maßgabe folgender inkludierter Leistungen als Leistungsstufen:

- Stufe 1: Kick-Off-Call zur Besprechung des Projekts und Einrichtung des Projekts
- Stufe 2: Abstimmungscall zu Kreativvorgaben und Organisatorischem
- Stufe 3: Produktion des Contents, inklusive Revision mit einem Gesamtaufwand von 3 Stunden

Jede weitere Leistung nach Erreichung der entsprechenden Stufe bzw. Abgabe der Erstversion des Contents wird nach § 4 Abs. 3 und 4 berechnet. Dies gilt auch für zusätzliche Abstimmungstermine.

(3) Bei Contentproduktionen sind Zusatzkosten für wetter- oder auftraggeberseitig verursachte Nachdrehs nicht im Angebot enthalten und gesondert zu vergüten.

(4) Grundsätzlich wird für die Lieferung der ersten Master-Version des Contents eine Bearbeitungszeit von 14 Tagen nach dem letzten Produktionstag angesetzt, sofern keine abweichende individualvertragliche Regelung getroffen wird.

(5) Bei Anfrage der Lieferung innerhalb

von weniger als 14 Tagen nach dem letzten Produktionstag fällt eine zusätzliche Express-Pauschale auf den Gesamtauftrag an. Sie beträgt 15 % bei Lieferung innerhalb von 6 bis 14 Tagen und 25 % bei Lieferung innerhalb von 5 Tagen.

§ 9 Besondere Bestimmungen zum Bereich Social Media

(1) Leistungen im Bereich Social Media betreffen insbesondere die Betreuung, Pflege und allgemeine Management von Kanälen, Performance Evaluation und Schaltung von Werbeanzeigen und Feedback von und zu Bild- und Videoinhalten auf sozialen Medien.

(2) Für Leistungen zur Produktion von Social Media Content finden die Bestimmungen des § 8 ergänzende Anwendung.

(3) Termine zur Produktion von Social Media Content müssen von Auftraggeber mit einem Vorlauf von 14 Tagen angefragt werden, um das Recht auf Umsetzung des Monatskontingents zu erhalten.

(4) Leistungen werden monatsweise abgerechnet, sollte individualvertraglich nichts anderes vereinbart sein. Verträge haben eine Laufzeit von mindestens drei Monate, und verlängern sich danach automatisch um jeweils drei weitere Monate, falls nicht 14 Tage vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

(5) Nicht abgerufene Leistungskontingente eines Monats werden nicht in den Folgemonat

transferiert.

(6) Für Leistungen im Rahmen der Schaltung und Administration von Werbeanzeigen besteht kein Anspruch auf Auskunft oder Erstellung einer Auswertung jeglicher Art. Der Auftragnehmer rechnet Leistungen wie die Erstellung einer solchen Auswertung gesondert nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber ab.

§ 10 Besondere Bestimmungen zum Bereich Livestreaming & Eventtechnik

(1) Leistungen im Bereich Livestreaming und Eventtechnik betreffen insbesondere die Planung und Produktion von Bild-, Ton- und Videoinhalten und deren Übertragung in Echtzeit in den digitalen Raum sowie die Organisation und die visuelle, audio- und präsentationstechnische Umsetzung von Events.

(2) Der Auftragnehmer haftet nicht für den Ausfall von Hardware oder Software aufgrund technischer, nicht verschuldeter Fehlfunktionen; im Übrigen richtet sich die Haftung nach § 14. Auf Wunsch des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer ein redundantes System gegen Aufpreis zur Verfügung.

(3) Bei Leistungen im Bereich Livestream empfiehlt der Auftragnehmer bei erstmaliger Durchführung eines Livestreams für den Kunden in entsprechendem Setup einen Test-Livestream. Dieser wird gesondert berechnet.

(4) Bei Leistungen im Bereich Livestream ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, Zugang zu einer stabilen und hinreichend schnellen Internetverbindung entsprechend des Streaming-Umfangs zu schaffen. Ist ihm das nicht möglich, so muss er das dem Auftragnehmer mindestens 14 Tage vor Beginn des Livestreams mitteilen. Der Auftraggeber kann individualvertraglich mit dem Auftragnehmer vereinbaren, dass mobiles Internet – soweit es nach Klärung den Umständen vor Ort möglich ist – durch den Auftragnehmer gestellt wird. Dies erfordert einen gesonderten Vertrag.

(5) Im Bereich Livestream leistet der Auftragnehmer keine Planung des Events, Gestaltung des Bühnenbilds vor Ort oder eine Produktion von Assets. Technikabsprachen mit einem Gesamtaufwand von 3 Stunden sind inkludiert. Alle darüberhinausgehenden Leistungen werden nach § 4 Abs. 3 und 4 berechnet.

(6) Grundsätzlich ist der Auftraggeber verpflichtet, hinreichende Stromquellen und Platz zum Aufbau der Technik zu gewährleisten.

(7) Der Auftragnehmer prüft in keiner Weise die Notwendigkeit von Rundfunklizenzen oder ähnlichen rechtlichen Anforderungen an die Ausstrahlung und Umsetzung des Livestreams. Insofern wird keine Rechtsberatung angeboten.

(8) Der Auftraggeber verpflichtet sich, anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie die

GEMA oder die zuständige Landesmedienanstalt abzuführen.

(9) Die Auflistung der Höheren Gewalt nach § 15 wird im Falle des § 10 ergänzt um die akute Erkrankung oder Ausfall von für die Leistungserbringung unabdingbarem Schlüsselpersonal, sofern auch durch zumutbare Ersatzorganisation keine rechtzeitige Leistung möglich ist.

§ 11 Kündigung & Stornierung

(1) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen gekündigt werden.

(2) Gerät der Auftragnehmer mit der Erbringung einer vertraglichen Leistung in Verzug, ist der Auftraggeber nur dann zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn der Auftragnehmer eine vom Auftraggeber in Textform gesetzte, angemessene Nachfrist nicht einhält.

(3) Wird ein Werk vom Auftragnehmer geschuldet, und kündigt der Auftraggeber ohne Verschulden des Auftragnehmers, ist der Auftragnehmer berechtigt, vorbehaltlich abweichenden Nachweises, neben den bereits erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen:

- 20% der Vergütung bei Kündigung mehr als 30 Tage vor Projektbeginn
- 30 % der Vergütung bei Kündigung 30 bis 14 Tagen vor

Projektbeginn

- 50 % der Vergütung bei Kündigung weniger als 14 Tage vor Projektbeginn.

Ist der Projektbeginn nicht festgelegt, so werden 20% der Vergütung in Rechnung gestellt. Dies ergibt sich üblicherweise auf durch die Einplanung von Personal, Entfall von anderen Projekten und Vorbereitungsaufwendungen.

Projektbeginn ist der Zeitpunkt, zu welchem die erste inhaltliche Leistungshandlung durch den Auftragnehmer erbracht wird.

(4) Zusätzlich sind vom Auftragnehmer bereits gebuchte Fremdleistungen (z. B. Locations, Technik, Künstler, Dienstleister, Hotels, Transportmittel) in voller Höhe vom Auftraggeber zu erstatten, soweit sie nicht stornierbar sind.

(5) Jede Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

§ 12 Abnahme

(1) Die Abnahme richtet sich nach Absatz 2. Ist nach der Beschaffenheit der vertraglichen Leistung die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der Abnahme die Vollendung der Leistung.

(2) Leistungen gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber sie nutzt oder nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erbringung der Leistung oder Übertragung des Produkts Mängel in Textform rügt. Dies gilt auch bei Teilabnahmen.

(3) Die vertragliche Leistung wird in der für sie typischen Form geliefert.

Digitalprodukte werden per frame.io übermittelt oder durch einen vom Auftraggeber gestelltem Weg.

(4) Das Eigentum und alle Rechte verbleiben beim Auftragnehmer bis sämtliche Zahlungen vollständig geleistet wurden.

§ 13 Rechteübertragung

(1) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das einfache, zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht im DACH-Raum an den gelieferten Produkten für die jeweils vereinbarte Verwendungsart, solange nichts anderes individualvertraglich vereinbart wurde. Ist keine bestimmte Verwendungsart vereinbart, so gilt die für das Produkt typische und vom Auftraggeber zunächst genutzte Verwendungsart.

(2) Die Einräumung des Nutzungsrechts erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung.

(3) Die Übertragung der eingeräumten Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte Bedarf der Einwilligung des Auftragnehmers und ist gesondert zu vergüten.

(4) Keine Nutzungsrechte werden für Produkte übertragen, welche im Rahmen des Vertragsverhältnisses erstellt, vom Auftraggeber aber nicht als finale Leistung abgenommen und nicht innerhalb von 2 Monaten nach Lieferung für den ursprünglich vorgesehenen Zweck verwendet wurden.

(5) Der Auftraggeber hat kein Recht

auf Übertragung der Rohdateien und Entwürfe.

(6) Die Rechte an Ideen, Konzeptionen, Entwürfen und Rohmaterialien, die nicht explizit Vertragsbestandteil als Deliverable sind, verbleiben beim Auftragnehmer. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Ideen, Konzeptionen, Entwürfen des Auftragnehmers – unabhängig davon ob im vorvertraglichen oder vertraglichen Stadium erstellt – von jemand anderem als dem Auftragnehmer umsetzen zu lassen oder anderweitig wirtschaftlich zu verwerten. Auch wenn der Auftrag vor Umsetzung durch den Auftraggeber gekündigt wurde, dürfen entwickelte Ideen, Konzeptionen und Entwürfen nicht durch einen anderen Dienstleister als den Auftragnehmer umgesetzt werden.

(7) Dem Auftraggeber steht kein Bearbeitungsrecht an den gelieferten Produkten zu. Bearbeitungen dürfen nur durch den Auftragnehmer vorgenommen werden.

(8) Dem Auftragnehmer steht ein Nutzungsrecht sowie ein Bearbeitungsrecht zu Werbe- und Referenzzwecken sowie zu Einreichungen für Awards zu. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass aus seiner Sphäre stammende Persönlichkeits-, Urheber- und sonstigen Rechte gewahrt sind.

(9) Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer das Recht ein, das Firmenlogo und den Namen des Auftraggebers auf der Website des Auftragnehmers als Kundenreferenz zu

nutzen.

§ 14 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für arglistig verschwiegene Mängel, im Umfang einer übernommenen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftung nach Absatz 2 ist der Höhe nach auf den Nettoauftragswert des jeweiligen Einzelauftrags begrenzt. Eine weitergehende Haftung für einfache Fahrlässigkeit, insbesondere für entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden, ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen nach Absatz 2 und diesem Absatz 3 gelten nicht in den Fällen des Absatzes 1.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Gesellschafter, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

- (5) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter – einschließlich Ansprüchen betroffener Personen nach Art. 82 DSGVO – frei, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber Materialien, Daten oder Weisungen bereitgestellt hat, welche Rechte Dritter, datenschutzrechtliche Bestimmungen oder sonstige gesetzliche Vorgaben verletzen, oder die aus einer Verletzung von § 3 Abs. 5 oder § 6 durch den Auftraggeber resultieren. Die Freistellung umfasst die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.
- (6) Bei von beiden Seiten nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Fertigstellung des Produkts werden bisher erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt.
- (7) Können Mängelkorrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers durchgeführt werden, gilt ein Mangel als behoben, wenn der Auftraggeber darauf hingewiesen wurde und dieser seine Mithilfe nicht innerhalb von 14 Tagen anbietet.

§ 15 Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt sind alle außerhalb der Sphäre und des Einflussbereichs der Parteien liegenden, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren und trotz angemessener Vorsorge nicht abwendbaren Ereignisse. Hierzu zählen insbesondere: Naturereignisse, Epidemien/Pandemien und daraus resultierende behördliche

Maßnahmen, Krieg, Terror, Unruhen, Streik und rechtmäßige Aussperrung, erhebliche Ausfälle öffentlicher Infrastrukturen (z. B. Strom, Internet, Transport), behördliche Anordnungen, Brände.

(2) Ist eine Partei durch Höhere Gewalt unmittelbar an der Leistungserbringung gehindert, ruhen die Leistungspflichten für die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Fristen und Termine verlängern sich entsprechend; Schadensersatzansprüche wegen Verzugs bestehen insoweit nicht.

(3) Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Art, Beginn und voraussichtliche Dauer der Störung und ergreift alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung und zur schnellstmöglichen Wiederaufnahme der Leistung.

(4) Erforderliche Umplanungen (z. B. Ersatzdreh, Zusatztechnik, alternative Locations) sowie Mehraufwände aufgrund Höherer Gewalt werden gesondert vergütet. Bereits vom Auftragnehmer gebuchte Fremdleistungen (z. B. Locations, Technik, Künstler, Dienstleister, Hotels, Transportmittel) sind in voller Höhe vom Auftraggeber zu erstatten, soweit sie nicht stornierbar sind.

§ 16 Aufbewahrung

(1) Daten, Produkte und sonstige Erzeugnisse werden kostenfrei für 30 Tage nach Abnahme durch den Auftragnehmer aufbewahrt. Danach

können diese ohne Mitteilung durch den Auftragnehmer gelöscht werden.

(2) Eine längerfristige Archivierung ist gegen gesonderte Vergütung möglich.

§ 17 Vertraulichkeit

Auftraggeber und Auftragnehmer behandeln alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen vertraulich. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diese Pflicht bekannt werden.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Die Aufrechnung gegen Vergütungsansprüche des Auftragnehmers sowie die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten sind nur mit bzw. wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zulässig.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien ersetzen die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.